

Vorentwurf RUBD

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Lärmschutz-Verordnung des Bundes

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **814.11**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV);

gestützt auf den 4. Abschnitt der Bundesverordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [814.11](#) (Ausführungsverordnung zur Lärmschutz-Verordnung des Bundes (AVLSV), vom 17.03.2009) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (*geändert*)

Kantonale Lärmschutzverordnung (KLSV)

Ingress (*geändert*)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);

gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV);

gestützt auf den 4. Abschnitt der Bundesverordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG);

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG);

gestützt auf das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RBPB);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Diese Verordnung führt die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV) und den 4. Abschnitt der Bundesverordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) aus. Sie legt Folgendes fest:

- a) (geändert) die Kompetenzen und Aufgaben der kantonalen und kommunalen Behörden, die mit der Ausführung der Lärmschutzgesetzgebung betraut sind;

² Die Kompetenzen nach der Spezialgesetzgebung, die nicht ausdrücklich in dieser Verordnung erwähnt sind, bleiben vorbehalten.

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD):

- e) (neu) sorgt für die Koordination zwischen den verschiedenen kantonalen Akteuren im Bereich des Lärmschutzes.

Art. 3 Abs. 1

¹ Das Amt für Umwelt (AfU):

- k1) (neu) kontrolliert die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach der Gesetzgebung über öffentliche Gaststätten (Art. 9 ÖGG) und der V-NISSG (Art. 21 und 27);

- k2) (neu) begutachtet die Patentgesuche gemäss Gesetzgebung über öffentliche Gaststätten;

- k3) (*neu*) nimmt die Meldungen betreffend Lautsprecher- oder Tonverstärkeranlagen nach den Artikeln 20 Abs. 1 V-NISSG und 72 des Reglements über die öffentlichen Gaststätten (ÖGR) entgegen;

Art. 4a (*neu*)

Amt für Mobilität (MobA)

¹ Das Amt für Mobilität (MobA) stellt auf Anfrage der zuständigen Behörden die Verkehrsdaten zur Verfügung.

Art. 6 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*), **Abs. 3** (*neu*)

¹ Die Oberamtsperson entscheidet im Rahmen der Anwendung der Raumplanungs- und Baugesetzgebung und der Gesetzgebung über öffentliche Gaststätten über die notwendigen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lärmschutz. Sie wendet die Richtlinien des Bundes an.

² Sie ist das kantonale Vollzugsorgan im Sinne der Artikel 20 und 27 V-NISSG.

³ Die Befugnisse der Oberamtsperson in Fragen der öffentlichen Ordnung bleiben vorbehalten.

Art. 6a (*neu*)

Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben nach der Gesetzgebung über öffentliche Gaststätten (Art. 7 ÖGG) und der V-NISSG (Art. 27) wahr.

² Die Befugnisse der Kantonspolizei in Fragen der öffentlichen Ordnung und des Strassenverkehrs bleiben vorbehalten.

Art. 7 Abs. 1, **Abs. 4** (*neu*), **Abs. 5** (*neu*)

¹ Die Gemeinden:

- c) (*neu*) begrenzen die Emissionen beweglicher Geräte und Maschinen und den Lärm, der diesen Emissionen gleichgestellt ist, indem sie in ihren Reglementen Öffnungszeiten oder bauliche Massnahmen anordnen (Art. 4 LSV). Die Richtlinien des Bundes, namentlich zum Baulärm, bleiben vorbehalten;
- d) (*neu*) sorgen für die Einhaltung der Lärmschutzgesetzgebung im Bereich der Baupolizei (Art. 165 und 170 RPBG);
- e) (*neu*) führen unter den in Artikel 9 Abs. 4 ÖGG festgelegten Bedingungen bestimmte Kontrollen durch.

⁴ Die Gemeinden behandeln die Klagen in ihrem Zuständigkeitsbereich und bemühen sich dabei um eine Schlichtung. Auf ihr Ersuchen nimmt das AfU eine technische Bewertung der Immissionen vor.

⁵ Die Befugnisse nach kommunalem Polizeirecht bleiben vorbehalten.

Abschnittsüberschrift nach Art. 14 (geändert)

4 Beiträge für Sanierungen bei bestehenden Strassen (Art. 21 ff. LSV sowie Art. 72c und 72d StrG)

Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

[Signaturen]